

# Die Rolle des Verfahrensbeistands in Kinderschutzverfahren

# Gesetzliche Grundlage

## § 158 Fam FG Verfahrensbeistand

- (1) Das Gericht **hat** dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist **in der Regel** erforderlich,
  - Wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht
  - In Verfahren nach §§ 1666 BGB und § 1666a BGB, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt
  - Wenn eine Trennung des Kindes von den Personen erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet
  - In Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben
  - Wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt
- (3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. **Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Entscheidung zu begründen.** Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung, sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbstständig anfechtbar.

# Gesetzliche Grundlage

- (4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes.
- (5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

# Wer wird Verfahrensbeistand?

## Eignung des Verfahrensbeistands

- Das Gesetz gibt **nicht** vor, wer als Verfahrensbeistand tätig sein darf.
- Das Gesetz schreibt keine Ausbildung vor.
- Es obliegt dem jeweiligen Richter, eine „geeignete“ Person zu bestellen.
- Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebenen Standards, wie ein Verfahrensbeistand vorzugehen hat.

# Die mögliche Ausbildung des Verfahrensbeistands

- Die Ausbildung des Verfahrensbeistands beinhaltet die Vermittlung von Kenntnissen im Familien- und Jugendhilferecht, sowie im Verfahrensrecht, in der Entwicklungspsychologie und in der sozialen Arbeit.
- Die Ausbildung richtet sich an: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Psychologen, Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche und Juristen/Rechtsanwälte
- Der Verfahrensbeistand wird auch als „Anwalt des Kindes“ bezeichnet.  
Dies ist insofern irreführend, als es sich beim Verfahrensbeistand nicht um einen Rechtsanwalt/Juristen handeln muss.

# **Präambel des Berufsverbands der Verfahrensbeistände**

**Die im Berufsverband vereinigten Personen respektieren die eigenständigen und wohlverstandenen Interessen von Kindern und Jugendlichen und verpflichten sich deshalb, diese in gerichtlichen Verfahren parteilich und unabhängig zu vertreten.**

**Dabei wird die Notwendigkeit anerkannt,**

- das konkrete Erleben des Kindes bzw. Jugendlichen genauso zu berücksichtigen,**
- wie die zur Verfügung stehenden und relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Recht.**

# **Erforschung von Kindeswohl und Kindeswille**

**Die Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist es, Kindeswohl und Kindeswille zu ermitteln und in das Verfahren einzubringen.**

**Das, was das Kind will und das, was gut für das Kind ist (das, was dem Kindeswohl entspricht) ist nicht immer identisch!**

# Der Kindeswille

## § 159 Persönliche Anhörung des Kindes

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. ...
- (2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.
- (3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.



# Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens für den Verfahrensbeistand

1. Richter ruft an, Abfrage von Kapazitäten und Eignung
2. Unterlagen werden zugeschickt, Akteneinsicht
3. Kontaktaufnahme Kind, Eltern, Bezugspersonen, Jugendamt, Helfersystem
4. Hausbesuch!
5. Evtl. Anträge stellen, falls sich aufgrund der Informationen neue Erkenntnisse ergeben
6. **Bericht/Stellungnahme/Sachstandsmitteilung/Empfehlungen an das Gericht**
7. **Anhörung des Kindes**
8. Ggf. Bericht/Stellungnahme/Sachstandsmitteilung/Empfehlung an das Gericht
9. Ggf. Beschwerdeführung für das Kind

# Verfahren nach § 1666 BGB, § 1666a BGB

## § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind.
- (2) ...Gefährdung des Vermögens ...
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  - Gebote, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitspflege in Anspruch zu nehmen
  - Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
  - Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält
  - Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen
  - Die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge
  - Die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

# Der Bericht/Die Stellungnahme

## Beschreibung

- Darstellung des Sachverhalts
- Darstellung der Vorgehensweise
- Übermittlung des authentischen Willens des Kindes in möglichst wortgetreuer Fassung (direkte Rede, Wiedergabe nonverbaler Willensbekundungen oder Verhaltensweisen, keine Bewertung durch den Verfahrensbeistand)
- Darstellung der Äußerungen und des Verhaltens der Sorgeberechtigten bzw. der Parteien bzw. wichtiger Bezugspersonen des Kindes (z.B. Lehrer, Erzieher, Berater, Therapeuten)

## Bewertung

- Bewertung aus kindzentrierter Sicht unter Darstellung des wohl-verstandenen Interesses des Kindes
- Bewertung aus kindzentrierter Sicht unter Beachtung der professionellen Grenzen und der Aufgabenstellung des Verfahrensbeistands (keine Gutachterfunktion)

## Empfehlung

- Empfehlungen : Was soll das Gericht aus welchem Grund zusätzlich ermitteln? (z.B. Haaranalysegutachten bei Verdacht auf Alkohol- und/oder Drogenproblematik, Einholung eines Sachverständigengutachtens, ..); Worauf soll das Gericht und/oder das Jugendamt beim weiteren Vorgehen besonders achten? (Hinweis auf kindliches Zeitempfinden, Hinweis auf das Setting der Kinderanhörung, Empfehlungen zu Hilfen zur Erziehung,..)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt:

Frankfurter Kinderbüro

Monika Röber

Schleiermacherstraße 7

60316 Frankfurt

069 – 212 – 39001

Monika.Roeber@Stadt-Frankfurt.de